

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühr

- Fassung ab 01. September 2012

1. Die monatliche Grundgebühr je Kind ergibt sich aus der Multiplikation des in der Gebührentabelle jeweilig zutreffenden Prozentsatzes mit dem nach § 4 ermittelten monatlichen Nettoeinkommen.

Als Höchstbetrag wird eine monatliche Grundgebühr aus einem pauschalierten monatlichen Nettoeinkommen von 5.000 € festgesetzt. Diese Berechnungsgrundlage erhöht sich jährlich um 2%, erstmals zum 1.09.2012.

Als Mindestbetrag wird eine monatliche Grundgebühr auf Basis des anerkannten sozialhilferechtlichen Bedarfs bei der Hilfe zum Lebensunterhalt festgesetzt.

Besuchen gleichzeitig drei Kinder aus dem Haushalt der / des Erziehungsberechtigten eine Tageseinrichtung für Kinder so entfällt die Grundgebühr für das dritte Kind.

Haben der / die Erziehungsberechtigte/n vier oder mehr Kinder im Haushalt entfällt die Grundgebühr.

Besuchen gleichzeitig 2 Kinder unter 3 Jahren aus dem Haushalt der /des Erziehungsberechtigten eine Tageseinrichtung für Kinder, so wird für das zweite Kind lediglich die Grundgebühr erhoben.

Bei Kindern unter 3 Jahren (sog. U3-Kinder), wird das 1,5-fache der Grundgebühr erhoben.

Gebührentabelle				
Kinderanzahl/ Betreuungsbaustein		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
Stufe 1	bis 28 Std.	2,75 %	1,75 %	0,75 %
Stufe 2	über 28 bis 33 Std.	3,75 %	2,75 %	1,75 %
Stufe 3	über 33 bis 38 Std.	5,25 %	4,25 %	3,25 %
Stufe 4	über 38 bis 43 Std.	6,35 %	5,35 %	4,35 %
Stufe 5	über 43 bis 48 Std.	7,45 %	6,45 %	5,45 %
Stufe 6	über 48 Std.	8,55 %	7,55 %	6,55 %

2. Für das Mittagessen wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.